

Gemeinde Feldkirchen-Westerham 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04 "Am Schlossweg"

Satzungsbeschluss 16.05.2023

Begründung:

Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in seiner Sitzung vom 14.02.2023 die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04 – Am Schlossweg beschlossen.

Anlass, Lage und Geltungsbereich:

Anlass für die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04 – Am Schlossweg: Grundstücksbezogene Änderung.

Ein Antrag der Grundstückseigentümer Flur Nr. 417/4, Anton- Vogt- Straße 10, 83620 Feldkirchen-Westerham Gemarkung Vagen. Beabsichtigt ist die Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Mehrgenerationenhaus durch einen erdgeschossigen Anbau, Verbreiterung des Hauptgebäudes, Anbau einer Außentreppe, Anbau eines erdgeschossigen aufgeständerten Balkons mit einer Tiefe von 3,00 m und Erhöhung der zulässigen Wandhöhe. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham verfolgt das Ziel durch maßvolle Nachverdichtung zusätzlichen Wohnraum, vor allem für junge Bürger der Gemeinde, zu schaffen.

Da die geplante Erweiterung nicht mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans übereinstimmt, ist eine Bebauungsplan-Änderung für die Umsetzung dieser Baumaßnahme erforderlich.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung umfasst das Grundstück Flur Nr. 417/4,

Anton-Vogt-Straße 10 mit einer Fläche von 745 m².

Die Erschließung erfolgt über die "Anton- Vogt- Straße".

Verfahrensart:

Durch die 10. Änderung wird das städtebauliche, bzw. ortsplanerische Konzept fortgesetzt. Das Verfahren nach § 13 a BauGB wird gem. Bauausschussbeschluss durchgeführt. Begründung:

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind alle bebaut. Im Zuge der vorangegangenen Änderungen wurde das Maß der baulichen Nutzung für einzelne Grundstücke erhöht und die Baugrenzen verändert.

Hier handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung u.a. für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB). Erfasst ist demnach ein Bebauungsplan, der der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dient. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung kommen insbesondere Gebiete in Betracht, die im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinn von § 34 BauGB darstellen.

Die erforderlichen Schwellenwerte sind eingehalten.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG ist nicht erforderlich.

Die Änderung dieses Bebauungsplanes erfolgt somit als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB. Die Durchführung der Umweltprüfung kommt entsprechend §13a Abs.3 BauGB nicht zur Anwendung. Die Eingriffsregelung kommt entsprechend §13a Abs.2 Nr. 4 BauGB nicht zur Anwendung. Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

 Unbeschadet des Verzichts auf die formelle Umweltprüfung hat die Gemeinde nach allgemeinen Grundsätzen die Belange des Umweltschutzes im Sinn von § 1 Abs. 6Nr. 7 BauGB berücksichtigt und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Träger:

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Ollinger Str. 10

83620 Feldkirchen-Westerham

rehen-Westerham, den 23.05.202

Johannes Zist

1. Bürgermeister

Planfertiger: Krogoll Architekten + Stadtplaner PartGmbB

Gerhard Krogoll, Dipl.ing. (univ.) Architekt+Stadtplaner Philipp Krogoll, Dipl.ing. (univ.) Architekt+Stadtplaner

Bayrischzellerstraße 3a 83727 Schliersee/Neuhaus

Tel: 08026/7527 Fax: 08026/7771 email: architekt@krogoll.de